



Az.:

Rotenburg (Wümme), 16.03.2022

Mitteilungsvorlage Nr.: 0104/2021-2026

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ausschuss für Jugend und Soziales	16.03.2022			
Verwaltungsausschuss	23.03.2022			
Rat	04.05.2022			

Flüchtlingsunterbringung; 1.) aktuelle Situation der Geflüchteten aus der Ukraine; 2.) Antrag 1041/2016 – 2021

Kenntnisnahme:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) nimmt die nachfolgenden Ausführungen zur Lage der Unterbringung Geflüchteter und zum Antrag **1041/2016 – 2021** zur Kenntnis

1.) aktuelle Situation der Geflüchteten aus der Ukraine

Aktuell liegt der Schwerpunkt bei der Flüchtlingsunterbringung bei Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine. Diese Entwicklung war bei Kriegsbeginn vor drei Wochen lediglich vorauszuahnen.

Dennoch hat diese Entwicklung die Stadt Rotenburg dazu veranlasst sofort die Kooperation mit dem Diakonissen Mutterhaus zu erweitern und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere wurden Möbel, wie Betten und Hausratsgegenstände, beschafft und ein weiteres Gebäude am Unterstädter Campus belegbar gemacht, um den Geflüchteten ein menschenwürdiges Ankommen zu garantieren.

Aufgrund dieser Vorsorge konnte die Stadt Rotenburg den Landkreis unmittelbar entlasten, indem sofort 30 Menschen am Campus aufgenommen worden sind. Damit ist die Stadt Rotenburg im Landkreis die erste Kommune, die überhaupt Flüchtlinge aus einem Landesaufnahmelager aufgenommen hat. Nicht zu vergessen sind weitere Personen, die sich hilfesuchend an das Rathaus gewandt haben und durch die Stadt untergebracht worden sind. Auch im privaten Bereich sind sehr viele Menschen in der Stadt Rotenburg aufgenommen worden. Dieses private Engagement ist besonders hervorzuheben.

Zurzeit erfolgt eine ständige Erweiterung der Unterbringungsmöglichkeiten im Unterstedter Campus, sodass eine Verdoppelung der Anzahl an unterbrachten Personen gegebenenfalls möglich erscheint.

Allerdings sind die Kapazitäten der Stadt Rotenburg in Bezug auf Wohnraum, sozialer Betreuung und übriger Logistik zu einem gewissen Punkt erschöpft, sodass die Unterbringung weiterer Geflüchteter auch von den übrigen Kommunen im Landkreis übernommen werden muss.

2.) Antrag 1041/2016 – 2021

Einleitend sei erwähnt, dass die Handlungsmöglichkeiten der Stadt Rotenburg (Wümme) in Bezug auf überregionale Engagements in der Flüchtlingshilfe begrenzt sind.

Originär zuständig für die Ausführung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Landkreise. Der Landkreis Rotenburg hat die Aufgabe der Unterbringung Geflüchteter und die Auszahlung von Geldleistungen mittels Heranziehungssatzung an die Gemeinden übertragen. Eine strategische und überregionale Aufstellung bezüglich der Flüchtlingshilfe könnte daher eher von Seiten des Kreises übernommen werden.

Dem Bündnis „Sichere Häfen“ sind aus Niedersachsen 14 Körperschaften beigetreten. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen nicht um kreisangehörige Gemeinden, sondern um „höhere“ Verwaltungseinheiten.

Innerhalb der Stadtverwaltung Rotenburg wird die Flüchtlingsunterbringung, ebenso wie die Unterbringung Obdachloser als Aufgabe der allgemeinen Gefahrenabwehr behandelt. Dem Schicksal der Geflüchteten wird aber natürlich z.B. durch die Soziale Arbeit am Campus Rechnung getragen.

Zu den Punkten des Antrages nimmt die Verwaltung hiermit Stellung:

- 1.) Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (u.a. §§ 4 ff. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)) sind die Handlungsmöglichkeiten lediglich auf die örtlichen Angelegenheiten begrenzt. Die Schaffung sicherer Fluchtwege sowie staatlicher Seenotrettungsmissionen obliegen dem Bund bzw. Europäischen Union, sodass Eingriffsmöglichkeiten nicht möglich sind.

Die menschenwürdige Unterbringung der Stadt Rotenburg (Wümme) zugewiesener Geflüchteter ist selbstverständlich und wird von Seiten der Stadt garantiert.

- 2.) Die zivile Seenotrettung ist, wie oben bereits beschrieben, überörtlich gesetzlich geregelt. Eine ablehnende Positionierung der Stadt gegenüber Bundes- bzw. Europäischen Recht ist nicht möglich, da die Stadt Teil der Exekutive ist.
- 3.) Die Stadt stellt weiterhin eine schnelle und unkomplizierte Unterbringung der der Stadt zugewiesenen Flüchtlinge sicher. Die Zuweisung erfolgt über den gesetzlich vorgegebenen Weg mittels des Königssteiner Schlüssels.
- 4.) Die Zuteilung Geflüchteter erfolgt über den sogenannten „Königssteiner Schlüssel“. Hierin werden Aufnahmequoten von unterzubringenden Personen vom Land auf die Landkreise bzw. Kommunen vorgegeben. Weitere Einflussmöglichkeiten bestehen seitens der Stadt nicht.
- 5.) Das Ausländerrecht ist überörtlich gesetzlich geregelt. Eine ablehnende Positionierung der Stadt gegenüber Bundes- bzw. Europäischen Recht ist nicht möglich, da die Stadt Teil der Exekutive ist.

- 6.) Kommunales Ankommen:

- a.) Wohnen: Die Stadt verfügt über mehrere Wohnungen, in denen die Menschen, die vormals in der Flüchtlingsunterkunft „Campus“ untergebracht waren, jetzt wohnen. Dies erfolgt zwar nicht in einem normalen Mietverhältnis, sondern über ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Diese Überführung aus der Sammelunterkunft in „normalen“ Wohnraum trägt maßgeblich zur Integration bei.
 - b.) Weitere Lebensbereiche: Über den Kooperationsvertrag mit dem Diakonissen Mutterhaus, das mehrere Sozialarbeiterinnen im Auftrage der Stadt beschäftigt, wird ermöglicht, dass geflüchtete Menschen in allen Lebensbereichen unterstützt und versorgt werden. Dies geschieht am Standort „Campus Unterstedt“, der sich zum Anlaufpunkt für viele Geflüchtete aus dem gesamten Landkreis entwickelt hat. Auch sehr viele ehemalige Bewohner des Campus finden hier regelmäßig Rat und Unterstützung. Damit eine dauerhaft gute Verbindung zwischen Campus und Stadt gewährleistet ist, findet ein regelmäßiger Austausch statt.
 - c.) Politische Teilhabe: Das Wahlrecht ist überörtlich gesetzlich geregelt, sodass die Stadt hierauf keine Eingriffsmöglichkeiten hat. Der Stadtrat kann sich aber natürlich für seine Entscheidungen der Mithilfe fachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner bedienen.
- 7.) Die Stadt setzt sich natürlich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für die Belange Geflüchteter ein. Zuständig für die Durchführung des AsylbLG sind in Niedersachsen die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte (Aufgabe des sogenannten übertragenen Wirkungskreises), soweit nicht die Unterbringung und Versorgung in landeseigenen Einrichtungen erfolgt. Im Landkreis Rotenburg wurde die Unterbringung Geflüchteter und die Auszahlung von Geldleistungen an die Gemeinden übertragen. Hierbei handelt es sich um die „ausführende Arbeit vor Ort“. Zentrale Steuerungsmöglichkeiten verbleiben beim Landkreis, sodass ein Eintritt in ein Bündnis bezüglich „sicherer Häfen“ eher auf Landkreisebene verfolgt werden sollte.
- 8.) Da die Aufgabe der Unterbringung Geflüchteter vom Landkreis auf die Stadt Rotenburg übertragen worden ist (siehe 7.) ist eine entsprechende Koordination auf Kreisebene erforderlich. Eine überregionale Kooperation könnte vom Landkreis angestrebt werden.

Aufgrund der bestehenden Strukturen und Regelungen zum Aufnahmeverfahren Geflüchteter kann eine Beteiligung der Stadt Rotenburg (Wümme) zusätzlich zum bestehenden Zuweisungssystem nicht empfohlen werden.

Torsten Oestmann